



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes
(Kapitel P Agglomerationsprogramm)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 29. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Anpassung des kantonalen Richtplanes. Die Vorlage gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	Seite 1
2.	Agglomerationspolitik des Bundes und Agglomerationsprogramme	Seite 2
3.	Das Agglomerationsprogramm Zug	Seite 2
4.	Öffentliche Mitwirkung	Seite 5
5.	Interessenabwägung und Fazit	Seite 6
6.	Finanzielle Auswirkungen	Seite 6
7.	Antrag	Seite 6

1. In Kürze

Ein Agglomerationsprogramm der 2. Generation für Zug

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs war Ausgangspunkt für einen Infrastrukturfonds, den der Bund unter anderem für den Agglomerationsverkehr geschaffen hat. Im Topf liegen 6 Mia. Franken. Davon verbleiben knapp 2 Mia. Franken für künftige Agglomerationsprogramme. Das kommt dem Kanton Zug entgegen, der sich um eine Mitfinanzierung seines Agglomerationsprogramms der 2. Generation bewirbt. Dazu soll der kantonale Richtplan die neuen Verkehrsmassnahmen aufführen. Es sind Investitionen in die Stadtbahn, in den Stadttunnel, in Quartierverbindungen, usw. vorgesehen. Die Baudirektion hat das neue Programm gemäss einer Weisung des Bundesamtes für Raumentwicklung bereits dem Bund zur Prüfung eingereicht. Die Frist dazu läuft bis zum 30. Juni 2012. Formell handelt es sich um ein überarbeitetes Agglomerationsprogramm, kurz um ein solches der 2. Generation.

Das Agglomerationsprogramm der 1. Generation ist zu überarbeiten und bis Ende Juni 2012 für die Finanzperiode 2015 bis 2022 dem Bund erneut einzureichen. Nach Einreichung des Agglomerationsprogramms der 2. Generation überprüft der Bund im Grundsatz die Erfüllung der von ihm definierten Grundanforderungen. Aufgrund einer Kosten-/Nutzen-Betrachtung wird der Bund entscheiden, welche Projekte er unterstützt und wie hoch der Beitragssatz sein wird.

Das Agglomerationsprogramm Zug der 2. Generation

Das Agglomerationsprogramm Zug der 2. Generation analysiert den Ist-Zustand, formuliert ein Zukunftsbild, leitet daraus Teilstrategien ab und formuliert konkrete Massnahmen. Dies sind Massnahmen zum Verkehr, zur Landschaft und zur Siedlung. Die beantragten Investitionskosten zur Mitfinanzierung betragen rund 850 Mio. Franken. Je nach Güte des Programms beteiligt sich der Bund mit einem Anteil zwischen 30 und 50% an den Kosten von Verkehrsmassnah-

men. Der Bund kann auch einzelne Massnahmen aus dem Programm streichen. Damit entfällt für die Massnahmen die Mitfinanzierung und der Betrag der Investitionskosten reduziert sich.

In der öffentlichen Mitwirkung wurden das Agglomerationsprogramm und die notwendige Anpassung des Richtplanes unterstützt. Der Regierungsrat beantragt die neuen Texte im Zuger Richtplan festzusetzen (Verkehr). Die vorgeschlagenen Massnahmen der Themenbereiche Landschaft und Siedlung benötigen zurzeit keine Anpassung des Richtplanes. Sie sind bereits im Zuger Richtplan aufgenommen oder werden dem Kantonsrat separat unterbreitet (Wachstum mit Grenzen, Wohnungsbau für mittlere Einkommen, Innere Reserven).

Der Kantonsrat beschliesst die Anpassung des Richtplanes. Das erarbeitete Agglomerationsprogramm wurde bereits beim Bund eingereicht. Das Zuger Agglomerationsprogramm wird diesem Bericht und Antrag beigelegt. Die Kompetenzaufteilung entspricht dem Richtplanbeschluss P 1.2.1, wonach die Verantwortung für das Agglomerationsprogramm gegenüber dem Bund beim Regierungsrat liegt. Aufgrund der Frist vom 30. Juni 2012 für die Einreichung war es nicht möglich, die Anpassung des Richtplanes früher in Gang zu setzen. Dies wird vom Bund aber auch nicht gefordert. Im Rahmen der Mitwirkung haben sich alle Parteien grundsätzlich positiv zum Agglomerationsprogramm geäussert. Zudem stützt sich das Agglomerationsprogramm der 2. Generation auf die vom Kantonsrat im Richtplan festgelegten Grundzüge der räumlichen Entwicklung und die verschiedenen Beschlüsse des Richtplantextes und der Richtplankarte (Beschluss P 1.1.1 im Zuger Richtplan).

2. Agglomerationspolitik des Bundes und Agglomerationsprogramme

Städte und Agglomerationen gewinnen immer mehr an Bedeutung. Heute wohnen rund drei Viertel der Bevölkerung in städtischen Gebieten oder in Agglomerationen und ca. 80 % der Arbeitsplätze befinden sich darin. Im Kanton Zug ist dies noch ausgeprägter, rund 80 % der Bevölkerung und rund 91% der Arbeitsplätze befinden sich in den Agglomerationsgemeinden Zug, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch.

Der Bundesrat rief 2001 die Agglomerationspolitik ins Leben und erteilte den Bundesstellen den Auftrag, zusammen mit den Kantonen, Städten und Gemeinden eine gesamtschweizerische Politik für die Agglomerationen zu entwickeln.

Mit dem Infrastrukturfonds haben die Agglomerationen ein Finanzierungsinstrument erhalten, das dazu beitragen soll, eine aufeinander abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung umzusetzen. Die Mittelzuteilung durch den Bund erfolgt dabei nicht gleichmässig über das ganze Land, sondern nach Massgabe der Wirksamkeit der geplanten Projekte. Der Grad der Wirksamkeit bestimmt den Beitragssatz des Bundes, wobei hierfür auch die nicht infrastrukturellen Massnahmen entscheidend sind.

3. Das Agglomerationsprogramm Zug

Ende 2007 reichte der Kanton Zug das Agglomerationsprogramm Zug der 1. Generation ein, welches 2008 durch den Bund geprüft und beurteilt wurde. Dank einer guten Programmwirkung (Kosten/Nutzen) wurde der Beitragssatz des Bundes an die mitfinanzierten Massnahmen mit 40 % festgesetzt, was einem Beitrag von 63,2 Mio. Franken (Kostenstand 2005 exkl. MwSt.) entspricht. Die im Agglomerationsprogramm Zug der 1. Generation enthaltenen Massnahmen befinden sich in Umsetzung oder in verschiedenen Planungs- bzw. Projektierungsstadien.

Für die Mitfinanzierung für Projekte mit Baubeginn zwischen 2015 und 2018 müssen die Agglomerationsprogramme der 1. Generation überarbeitet und bis Ende Juni 2012 beim Bund eingereicht werden. Die überarbeiteten Programme bauen auf dem Programm der 1. Generation auf. Die Massnahmen der Agglomerationsprogramme müssen in den kantonalen Richtplänen stufengerecht aufgenommen sein.

3.1. Das Agglomerationsprogramm im kantonalen Richtplan

Das Kapitel P des kantonalen Richtplanes enthält die richtplanrelevanten Aussagen zum Agglomerationsprogramm Zug. Es sind dies Grundsätze zur Strategie für die Agglomeration Zug und die Definition für das zuständige Gremium (P 1), Aussagen zu Projekten der Agglomeration Zug (P 2) und der Mitfinanzierung dieser Projekte durch den Bund (P 3).

Die Inhalte der Kapitel P 1 "Strategie für die Agglomeration Zug" und P 2 "Projekte der Agglomeration Zug" haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung. Das Kapitel P 3 "Subventionierung durch den Bund" enthält in der aktuellen Fassung die Massnahmen des Agglomerationsprogramms der 1. Generation. Dieses Kapitel muss auf den Inhalt des Agglomerationsprogramms der 2. Generation abgestimmt und angepasst werden.

3.2. Anforderungen und Beurteilungen des Bundes

Der Bund hat in seinen Weisungen über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation vom 14. Dezember 2010 die Rahmenbedingungen zur Erarbeitung der Agglomerationsprogramme definiert. Das Agglomerationsprogramm der 2. Generation wurde strikte nach den vorgelegten Rahmenbedingungen erarbeitet.

3.3. Inhalt des Agglomerationsprogramms der 2. Generation

Ausgangslage (Kapitel 2)

Dieses Kapitel gibt Informationen zum Aufbau des Berichtes bzw. zur Methodik. Ausserdem sind der Perimeter sowie die Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm Zug beschrieben. Ergänzt wird dieses Kapitel durch Aussagen zur öffentlichen Mitwirkung.

Analyse (Kapitel 3)

Dieses Kapitel analysiert die Landschaft, die Siedlung, den Verkehr und die Umweltsituation in der Agglomeration Zug. Der Inhalt dieses Kapitels lehnt sich an die Vorgaben des Bundes an, um die Grundanforderung 3 (Analyse Ist-Zustand und Entwicklungstrends sowie Identifikation von Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken und Handlungsbedarf) zu erfüllen. Die Analyse wird ergänzt durch einen Rückblick auf die vergangene Entwicklung. Das Fazit enthält eine Auflistung der Stärken und Schwächen der Agglomeration Zug und widmet sich auch den Chancen und Gefahren.

Zukunftsbild (Kapitel 4)

Das Zukunftsbild für die Agglomeration Zug zeigt, wie sich die Agglomeration im Jahr 2030 präsentieren kann. Dazu werden die Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsstrukturen skizziert und auf einer Karte festgehalten. Diese Karte beschreibt den Zustand 2030, gegliedert in die vier Ziele "Fokussierte Siedlung", "Starke Landschaft", "Gebündelter Verkehr" und "Verstärkte Zusammenarbeit".

Teilstrategien (Kapitel 5)

Die drei Teilstrategien "Natur- und Landschaftsräume", "Siedlung" und "Verkehr" zeigen auf, wie die Agglomeration Zug künftig handeln will, um ihre Ziele der Raumentwicklung zu erreichen.

Massnahmen (Kapitel 6)

Die im Agglomerationsprogramm der 2. Generation enthaltenen Massnahmen sollen dazu beitragen, das skizzierte Zukunftsbild in die Realität umzusetzen. Wo sinnvoll, werden geographische oder themenbezogene Einzelmassnahmen zu Massnahmenpaketen zusammengefasst. Jede Massnahme oder jedes Massnahmenpaket ist im Anhang des Agglomerationsprogramms Zug auf einem Massnahmenblatt detaillierter beschrieben. Die Massnahmen werden ausserdem in die Priorität A (Baubeginn 2015 bis 2018) oder B (Baubeginn 2019 bis 2022) eingeteilt.

Für den Bereich **Landschaft** werden folgende Massnahmen formuliert. **Diese werden nicht durch den Bund mitfinanziert:**

- M 20.01: Erholungs- und Nutzungskonzept Lorzenebene;
- M 20.02: Seeufer multifunktional gestalten;
- M 20.03: Landschaftsentwicklungs- und Besucherlenkungskonzepte;
- M 20.04: Renaturierung Seeufer und Bäche;
- M 20.05: Wald in seiner Erholungsfunktion stärken.

Für den Bereich **Siedlung** werden folgende Massnahmen formuliert. **Diese werden nicht durch den Bund mitfinanziert:**

- M 21.01: Wachstum mit Grenzen;
- M 21.02: Entwicklungs- und Verdichtungsschwerpunkte;
- M 21.03: Wohnungsbau für mittlere Einkommen;
- M 21.04: Lokalisierung der inneren Reserven;
- M 21.05: Siedlung begrenzen;
- M 21.06: Verkehrsintensive Einrichtungen an integrierten Lagen;
- M 21.07: Neueinzonungen limitieren;
- M 21.08: Erhalt und Entwicklung historisch wertvoller Gebäude und Anlagen.

Die Massnahmen im **Verkehr** sind aufgeteilt auf die Themen "Ruhender Verkehr", "Motorisierter Individualverkehr", "öffentlicher Verkehr", "Langsamverkehr" und Massnahmen, die auf die Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens zielen:

Ruhender Verkehr:

- M 22.01: Park & Ride Bahnhof Baar;
- M 22.02: Bike & Ride Bahnhof Zug;
- M 22.03: Parkleitsystem Zentrum Cham;
- M 22.04: Parkleitsystem Zentrum Baar.

Motorisierter Individualverkehr:

- M 23.01: Attraktive, siedlungsverträgliche Strassen (Massnahmenpaket);
- M 23.02: Stadttunnel Zug.

Öffentlicher Verkehr:

- M 24.01: Stadtbahn Zug, 2. Teilergänzung (Massnahmenpaket);
- M 24.02: ÖV-Feinverteiler auf Eigentrassee, 2. Teil (Massnahmenpaket);
- M 24.03: ÖV-Feinverteiler auf Eigentrassee, 3. Teil (Massnahmenpaket).

Langsamverkehr:

- M 25.01: Kurzfristige Netzergänzungen im Langsamverkehrsnetz (Massnahmenpaket);
- M 25.02: Quartierverbindungen in der Agglomeration (Massnahmenpaket);
- M 25.03: Mittelfristige Netzergänzungen im Langsamverkehr (Massnahmenpaket).

Mobilitätsverhalten und -beeinflussung:

- M 26.01: Mobilitätsberatungsstelle.

Mit Ausnahme der Massnahme M 26.01 sind sämtliche Massnahmen im Verkehr durch den Bund mitfinanzierbar. Dies ist auch der Inhalt der vorliegenden Richtplananpassung; sind doch die in Kapitel P 3.1.2 aufgeführten Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm Zug der 1. Generation durch die oben erwähnten Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm Zug der 2. Generation zu ersetzen (siehe Synopse). Die aufgeführten Verkehrsmassnahmen sind stufengerecht im Zuger Richtplan aufgenommen und brauchen keine weiteren Anpassungen des Zuger Richtplanes. Verschiedene Themen im Bereich Siedlung werden dem Kantonsrat 2013 zum Beschluss unterbreitet.

Die Investitionskosten der beim Bund zur Mitfinanzierung beantragten Massnahmen liegen bei rund 840 Mio. Franken, wovon alleine 520 Mio. Franken vom Stadttunnel Zug herrühren. Je nach Beurteilung des Agglomerationsprogramms durch den Bund beteiligt sich dieser mit einem Anteil zwischen 30 und 50% an diesen Infrastrukturkosten. Bei der Beurteilung durch den Bund können jedoch einzelne Massnahmen aus der Beitragsberechtigung ausscheiden.

Umsetzung und Controlling (Kapitel 7)

Grundsätzlich verpflichten sich Kanton und Gemeinden, die im eingereichten Agglomerationsprogramm aufgeführten Massnahmen, umzusetzen. Vorbehalten bleiben selbstverständlich Entscheide zur Umsetzung von Massnahmen durch die zuständigen politischen Gremien (Kantonsrat, Souverän Kanton oder in den Gemeinden). Der Wille zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen kommt auch im Kapitel P des kantonalen Richtplanes zum Ausdruck.

4. Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung fand vom 7. Januar bis zum 6. März 2012 statt. Gleichzeitig lag auch der Entwurf des Agglomerationsprogramms Zug der 2. Generation öffentlich auf. Es wurde dazu eingeladen, sowohl zur Richtplananpassung als auch zum Entwurf des Agglomerationsprogramms Stellung zu nehmen. Es gingen 39 Stellungnahmen ein. Konkrete Anträge betrafen bis auf zwei Ausnahmen ausschliesslich Inhalte des Agglomerationsprogramms Zug. Aufgrund begründeter konkreter Anträge wurde P 3.1.2 b) durch die Umsteigepunkte Bahn - Bus ergänzt sowie P 3.1.2 e) von siedlungsorientierten Strassen in siedlungsverträgliche Strassen abgeändert.

Sämtliche Zuger Parteien äusserten sich zur Richtplananpassung positiv.

Auch der Bund liess sich zur vorgesehenen Richtplananpassung vernehmen. Einer künftigen Genehmigung dieser Anpassung stehe nichts entgegen. Er weist jedoch darauf hin, dass die Beurteilung des Agglomerationsprogramms und der Entscheid über die Mitfinanzierung in der entsprechenden Botschaft durch das Parlament erfolgen werden.

Verschiedene Inputs von kantonalen Fachstellen, aber auch Gemeinden und Organisationen konnten, sofern sie den Beschlüssen des Zuger Kantonsrates im Richtplan entsprachen, in das Agglomerationsprogramm integriert werden.

5. Interessenabwägung und Fazit

Der Anpassung des kantonalen Richtplanes stehen keine raumplanerischen Interessen entgegen. Der anzupassende Inhalt des Kapitels P 3.1.2 ist auf den Inhalt des einzureichenden Agglomerationsprogramms der 2. Generation abgestimmt und kann im kantonalen Richtplan festgesetzt werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, wobei es sich in diesem Falle nur um Einnahmen handeln kann, hängen von der Beurteilung des Agglomerationsprogramms der 2. Generation durch den Bund ab. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation können zum heutigen Zeitpunkt keine Angaben über allfällige Mitfinanzierungen durch den Bund gemacht werden. Die Bundesmittel werden ab 2015 freigegeben.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 2155.2 - 14093 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 29. Mai 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Synopse, Mai 2012
- Agglomerationsprogramm Zug der 2. Generation, Bericht und Anhang siehe unter www.zug.ch/agglomerationsprogramm